

Statuten

der Urner Detaillisten

vom 31. Mai 1976

6. Revision GV 2007



URNER DETAILLISTEN

gegründet 1911

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Urner Detaillisten besteht mit Sitz des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung folgender Interessen seiner Mitglieder:
- Ausgabe von PROBONS
 - Durchführung marktfördernder Veranstaltungen
 - Förderung der beruflichen Ausbildung der Mitglieder und deren Personal
 - Pflege des Kontaktes unter den Detaillisten

Mitgliedschaft

- Art. 3 In den Verein können Detailhandelsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe aufgenommen werden.
Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.
- Art.4 Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
Warenhäuser, deren Zweigbetriebe und Filialen, Fabrikdepots, Grossverteiler-Organisationen und deren Filialen.
- Art.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verkauf oder Aufgabe des Geschäftes, Austritt, Konkurs oder Ausschluss.
- Art.6 Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Reglemente Mitglieder auszuschliessen. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das einen vom Vorstand festgesetzten Minimal-PROBON-Jahresbezug nicht erreicht. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu warnen. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.
- Art. 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten, die PROBONS unaufgefordert abzugeben sowie die von den Kunden gefüllten PRO-Sammelkarten anstandslos entgegenzunehmen und bar auszuführen.
Der PROBON ist kein Rabatt, sondern eine Treueprämie.
Pro vollen Einkaufsbetrag von Fr. 10.– ist dem Kunde 1 PROBON auszuhändigen, ab Fr. 20.– 2 Bons usw. Der Detaillist ist gehalten, gegenüber den Kunden Grosszügigkeit zu zeigen.
Eine mehrfache PROBON-Abgabe auf 10 Einkaufs-Franken kann der Detaillist bei eigenen Aktionen selbst entscheiden.

Organe

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung (Vorsitz Gesamtvorstand)

- Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch Geschäftsangehörige oder leitende Angestellte ist zulässig.
- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Laufe der ersten 6 Monate statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren an den Vorstand von mindestens $\frac{1}{5}$ aller Vereinsmitglieder möglich.
Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Anträge müssen 4 Tage vorher schriftlich an den/die Präsidenten/Präsidentin eingereicht werden.
- Art. 11 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des/der Präsidenten/in
 - Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr.
 - Wahl der/des Präsidenten/in, der übrigen Vorstandmitglieder und der Revisoren

Der Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende Stichentscheid. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei der/die Präsident/in und ein Mitglied in den geraden Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren zu wählen sind. Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn inkl. Präsident/in oder Vize-Präsident/in die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident/in oder Vize-Präsident/in führen mit dem/der Aktuar/in oder Kassier/in kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift.

- Art. 14 Der Vorstand führt die Geschäfte der Urner Detaillisten. Er wahrt und fördert die Interessen des Vereins gemäss den Bestimmungen der Statuten.
- Im Besonderen obliegen ihm:
- Führung des Mitglieder-Verzeichnisses (Mitgliederkontrolle), der Protokolle und der Vereinsrechnung
 - Beschaffung von PROBONS und Sammelkarten
 - Einberufung der Generalversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl von Delegierten sowie deren Entschädigung
 - Bezeichnung einer Treuhand-Kontrollstelle im Bedarfsfalle
 - Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben.
 - Förderung der im Interesse aller Mitglieder und im Besonderen des PROBONS notwendigen und nützlichen Werbung
 - Bestellung von Spezialkommissionen zur Erledigung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben

Revisoren

- Art. 15 Zwei Revisoren prüfen die Vereinsrechnung. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Kassaführung und Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Die Revisoren erstatten z.H. der Generalversammlung einen Bericht. Die Rechnungsrevisoren werden auf 3 Jahre gewählt.

Finanzen

- Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Das Vermögen der Urner Detaillisten wird ausschliesslich für die Administration und Förderung des PROBONS und die übrigen Belange der Mitglieder verwendet.
- Art. 17 Die Mitglieder äufnen das Vermögen mittels Rollengebühren auf PROBONS, welche so zu bemessen sind, dass die erwähnten Aufgaben gewährleistet sind. Die Höhe der Rollengebühren wird vom Vorstand z. H. der Generalversammlung festgelegt. Gewinne und Verluste sind der Jahresrechnung zuzuwenden.
- Art. 18 Bei einer Liquidation der Urner Detaillisten wird, nach Tilgung der Schulden, das Vermögen unter die Mitglieder, welche während des letzten Betriebsjahres dem Verein noch angehört haben, im Verhältnis zu ihrem PROBON-Bezug in den letzten 5 Jahren verteilt.

Statuten-Änderungen, Auflösung des Vereins

- Art. 19 Anträge auf Abänderung der Statuten müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 20 Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, an welcher über die Liquidation des Vereins Beschluss gefasst werden soll, hat mittels eingeschriebenem Brief an sämtliche betroffenen Mitglieder zu erfolgen.
- Art. 21 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung, so sind gleichzeitig die Liquidatoren zu bestimmen.
- Art. 22 Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. Mai 1976 genehmigt und an den Generalversammlungen von 1979, 1984, 1987, 1994, 1998 und 2007 revidiert worden und treten sofort in Kraft. Gleichzeitig werden die vorgängigen Statuten, Reglemente und widersprechenden Protokollbeschlüsse ausser Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Eliane Nideröst

Ernst Gasser